

## I. Haushaltssatzung der Stadt Mannheim für 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen:

|            |   | <b>2022</b>       |
|------------|---|-------------------|
| 1.1        | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                               | 1.405.777.962     |
| 1.2        | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                          | -1.378.050.765    |
| <b>1.3</b> | <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b> | <b>27.727.197</b> |
| 1.4        | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                          | 10.000.000        |
| 1.5        | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                     | -1.500.000        |
| <b>1.6</b> | <b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>        | <b>8.500.000</b>  |
| <b>1.7</b> | <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>        | <b>36.227.197</b> |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen:

|             |   | <b>2022</b>         |
|-------------|---|---------------------|
| 2.1         | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von  | 1.375.622.693       |
| 2.2         | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von  | -1.357.900.670      |
| <b>2.3</b>  | <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>                             | <b>17.722.023</b>   |
| 2.4         | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von   | 87.753.999          |
| 2.5         | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von   | -253.728.392        |
| <b>2.6</b>  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>    | <b>-165.974.393</b> |
| <b>2.7</b>  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>                              | <b>-148.252.370</b> |
| 2.8         | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | 33.337.500          |
| 2.9         | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | -31.820.000         |
| <b>2.10</b> | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>   | <b>1.517.500</b>    |
| <b>2.11</b> | <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b> | <b>-146.734.870</b> |

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (*Kreditermächtigung*) wird festgesetzt auf 33.337.500 Euro.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (*Verpflichtungsermächtigungen*), wird festgesetzt auf 406.217.890 Euro.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

|   | v.H.<br>2022 |
|---|--------------|
| <b>1. für die Grundsteuer</b>   |              |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 416          |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;       | 487          |
| <b>2. für die Gewerbesteuer auf</b>                                     | 430          |
| der Steuermessbeträge.  |              |

## § 6 Weitere Bestimmungen

Nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden Kleinbeträge bei der Grundsteuer wie folgt fällig:

- a) Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

II. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 21.12.2021 vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 12.01.2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt und die Genehmigungen für die Kreditermächtigungen und die Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

III. Der Haushaltsplan für die Jahre 2022 liegt vom 28.01.2022 bis einschließlich 07.02.2022 zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzen, Steuern, Teilnehmungscontrolling, E 4, 1, Zimmer 101 in der Zeit von Montag bis Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 16:00 Uhr sowie Freitag 09:00 – 12:00 Uhr öffentlich aus.

Aufgrund der Lage „Coronavirus“ ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 0621/293-2558 oder 0621/293-2517.

Der Oberbürgermeister  
Dr. Peter Kurz